Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2026
(OR. en)

16067/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0351 (NLE)

AELE 102
CH 33
MI 1230

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 611 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 611 final.

Anl.: COM(2026) 611 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2026
COM(2026) 611 final

2026/0351 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“)[1] eingesetzt wurde, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen

Das Abkommen ist Teil eines umfangreichen Pakets von Abkommen, die 2024 ausgehandelt wurden, um die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz zu konsolidieren, zu vertiefen und auszuweiten. Das Abkommen selbst wurde am 10. November 2025 unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2025 vorläufig angewandt, um eine frühzeitige Teilnahme von Schweizer Rechtsträgern an Programmen der Union zu ermöglichen.

Das Abkommen bildet den Rahmen für die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union, die assoziierten Drittländern offenstehen. Es enthält die finanziellen Bedingungen, zu denen die Schweiz einen Beitrag zu den Haushaltsmitteln für die Unionsprogramme leistet. Ferner wird mit dem Abkommen Klarheit in Bezug auf die Teilnahme von Vertretern der Schweiz an den Verwaltungsstrukturen der verschiedenen Unionsprogramme geschaffen. Gemäß dem Abkommen müssen Rechtsträger aus der EU nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Zugang zu gleichwertigen Finanzierungsprogrammen der Schweiz erhalten, sofern dies in den jeweiligen Basisrechtsakten vorgesehen ist.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der mit Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union ist für das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Durchführung des Abkommens zuständig, was unter anderem Folgendes einschließt:

– die Anwendung des Mechanismus für den Finanzbeitrag der Schweiz zu den Programmen oder Tätigkeiten der Union, an denen sie teilnimmt;

– der Informationsaustausch und die Prüfung etwaiger Fragen zur Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;

– die Erörterung von Beschränkungen des Zugangs zu Forschungs- und Innovationsprogrammen;

– die Erörterung der künftigen Ausrichtung der Programme oder Tätigkeiten der Union, die unter das Abkommen fallen;

[1] Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (ABl. L, 2025/2480, 16.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2025/2480/oj).

– die Verabschiedung von Protokollen zum Abkommen über die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme der Schweiz an Programmen oder Tätigkeiten der Union durch einen Beschluss;

– die Änderung der Artikel 11 und 12 des Abkommens über die Überprüfungen und Audits sowie die verwaltungstechnischen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“);

– die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der wirksamen Durchführung des Abkommens im Hinblick auf die Teilnahme der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit (im Folgenden „Gesundheitsabkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden einvernehmlich gefasst.

Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der EU und der Schweiz zusammen und wird von der EU und der Schweiz gemeinsam geleitet. In Artikel 3 des Entwurfs des Beschlusses des Rates über den Abschluss eines umfangreichen Pakets von Abkommen zwischen der EU und der Schweiz, der auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. Februar 2026 erörtert wurde, ist festgelegt, dass die EU durch die Kommission vertreten wird und dass es jedem Mitgliedstaat gestattet ist, einen Vertreter als Teil der Unionsdelegation zu den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu entsenden[2].

2.3. Der vorgesehene Akt des Gemischten Ausschusses

Der Gemischte Ausschuss hat auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über die „Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses“ anzunehmen.

Zweck des vorgesehenen Beschlusses ist es, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemischten Ausschusses im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 16 des Abkommens festzulegen.

Zu diesem Zweck wird in der vorgesehenen Geschäftsordnung dargelegt, wie der Gemischte Ausschuss

– aus Vertretern der Union und der Schweiz zusammengesetzt ist, einschließlich der Benennung der Ko-Vorsitzenden und eines Sekretariats, das sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt;

– seine Sitzungen organisiert, seine Tagesordnung festlegt und die Protokolle dieser Sitzungen führt;

– die Beschlüsse, die er zur Durchführung des Abkommens fassen wird, ausarbeitet und hinterlegt;

– gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens mit dem durch das Gesundheitsabkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zusammenarbeitet;

– mit Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen umgeht, den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet und Anträge auf Zugang zu Dokumenten bearbeitet;

– Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien, die ihm unterstehen, einsetzen und leiten kann.

[2] Siehe https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10643-2025-INIT/de/pdf.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens ist der Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Vertragsparteien bindend. Er gilt unmittelbar.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es wird vorgeschlagen, dem vorgeschlagenen Beschluss über den von der Union zu vertretenden Standpunkt zuzustimmen und es dem Gemischten Ausschuss somit zu ermöglichen, seine Geschäftsordnung anzunehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“[3]

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung für die Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses dar und wird daher im Rahmen des Abkommens Rechtswirkung für die Union entfalten, da sich beide Vertragsparteien daran halten müssen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Da mit dem vorgesehenen Beschluss Arbeitsvereinbarungen für die Verwaltung und Durchführung des Abkommens, das Teil eines umfangreichen Pakets miteinander verbundener Abkommen ist, festgelegt werden sollen, ist Artikel 217 AEUV die geeignete materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

2026/0351 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 217,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 10. November 2025 unterzeichnet und wird gemäß dem Beschluss (EU) 2025/2478 des Rates[4] vorläufig angewandt.

(2) Nach Artikel 16 Absatz 8 des Abkommens hat der Gemischte Ausschuss auf seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung anzunehmen.

(3) Es ist daher zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festzulegen.

(4) Die Annahme im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) fallen, ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss zu

[4] Beschluss (EU) 2025/2478 des Rates vom 21. Oktober 2025 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (ABl. L, 2025/2478, 16.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2478/oj).

vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am […] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin